

Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) zur BMF-Konsultation zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie u.a.

23. Dezember 2016

Bundesministerium der Finanzen

- Referat VIIA3a -

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Per E-Mail: VIIA3a@bmf.bund.de [REDACTED]

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) e.V.

Schützenstraße 6a

D - 10117 Berlin

Germany

Email: Roessler@vdb-info.de

I. Vorbemerkungen

Die Bürgschaftsbanken übernehmen Bürgschaften zur Finanzierung erfolgversprechender Vorhaben kleiner und mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Bürgschaften stellen vollwertige Sicherheiten für alle Hausbanken dar und reduzieren die Eigenkapitalunterlegung zugunsten der Kreditinstitute. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken wird nur ermöglicht durch die teilweise staatliche Rückverbürgung der ausgegebenen Bürgschaften. Im Vordergrund steht die Förderung und Erhaltung des deutschen Mittelstandes. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken erfolgt nicht gewinnorientiert, zudem sind Ausschüttungen ausgeschlossen. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind keine Kreditinstitute i.S. der CRR, sondern lediglich nach KWG. Trotzdem haben Sie aufgrund der nationalen Gesetzgebung die CRR – mit Ausnahmen zu beachten.

II. Zur Konsultation

Bei den Bürgschaftsbanken als Kooperationspartnern der kreditgebenden Hausbanken und Sparkassen läuft – ähnlich wie bei der KfW – der Kundenannahmeprozess in der Regel über das finanzierende Institut, wobei es sich fast ausschließlich um Unternehmenskunden handelt und das Förderkreditgeschäft wenig Geldwäscherisiken birgt.

Hier sollte für Förderbanken wie die Bürgschaftsbanken eine risikoangemessene Umsetzung gewährleistet und adäquate Ausnahmen geschaffen werden, wie sie der Gesetzgeber u. a. beim SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) und den AnaCreditVO-Meldepflichten vorgesehen hat.

Besonderen Fokus legen wir daher auf effiziente und risikoangemessene Betrachtung der Kunden und deren Gesellschaftern.

Optimierungsmöglichkeiten sehen wir daher vor allem bei den Regelungsvorschlägen zu wirtschaftlich Berechtigten und politisch exponierten Personen, die hinsichtlich wB eher unklarer als zuvor und bzgl. PEP nicht die notwendige – und international nach FATF 40 übliche – risikoadäquate Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Mandatsträgern beinhalten.

1. Wirtschaftlich Berechtigter

Die terminologische Identität des „wirtschaftlich Berechtigten“ nach dem GwG mit dem „wirtschaftlich Berechtigten“ des Steuerrechts, führt bei Verpflichteten wie Banken in der Praxis zu unnötigen Verständnisproblemen, weil sich der Inhalt unterscheidet. Dies gilt umso mehr durch Einführung der neu (ersatzweise) zu erfassenden „natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören“ (vgl. Art. 3 Nr.6 a) ii) 4GWRL.

Es sollte jedenfalls in der Gesetzesbegründung bei jeder Erwähnung des „wirtschaftlich Berechtigten“, eindeutig klargestellt werden wer mit dem jeweils „wirtschaftlich Berechtigten“ gemeint ist. Aus Bürgschaftsbankensicht kann mit dem Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ jeweils

- der sog. „ultimate beneficial owner“ (wirtschaftlicher Eigentümer),
- der Veranlasser/abweichend wirtschaftlich Berechtigter, oder
- auch die ersatzweise neu zu erfassende „natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören“
- ein (rein) steuerlich wirtschaftlich Berechtigter

gemeint sein.

Im Hinblick auf die AO ist eine Klarstellung insbesondere auch für die Konsistenz mit dem geplanten Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz herzustellen.

Ferner sollte der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht festgestellt werden müssen und auch die Eigentums und Kontrollstruktur nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass dies der Inhalt der „angemessenen Reduzierung“ nach § 13 Abs. 2 Nr. 1,2 GwG-NEU ist.

2. Transparenzregister

Die Bürgschaftsbanken begrüßen die Einführung eines Registers zu den wirtschaftlich Berechtigten.

Dieses Register schafft jedoch nur dann einen wirklichen Vorteil für die effiziente Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, wenn sich die Verpflichteten auf die darin enthaltenen Angaben verlassen dürfen. Durch die Bußgeldbewährung für falsche Einmeldungen durch die Unternehmen scheint aus Sicht der GwG-Verpflichteten, zumindest für Fälle in denen keine verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, auch eine hinreichende Verlässlichkeit des Registers gegeben zu sein. Soweit sich im Hinblick auf die 4GWRL die Möglichkeit zur Ausgestaltung des Registers als verlässlicher Datenbank nicht hinreichend erge

ben, so regen wir an dies im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie auf EU-Ebene zu korrigieren. Risikounabhängig sollte das Register regelmäßig auch die Staatsangehörigkeit erfassen.

3. Mitglied der Führungsebene und der Geldwäschebeauftragte

Es sollte in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt werden, wer mit dem „Mitglied der Führungsebene“ jeweils gemeint ist. Soweit bei Verpflichteten, die einen Geldwäschebeauftragten haben auch dieser angesprochen werden soll,

sollte dies eindeutig aufgezeigt werden, vorzugsweise im Gesetzestext, hilfsweise zumindest in der Gesetzesbegründung.

4. Politisch exponierte Personen

Der VDB weist zunächst darauf hin, dass die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer Politisch exponierter Personen (PEP) aus seiner Sicht ausreichend ist und beibehalten werden sollte. Die Ausweitung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten wird von der FATF gerade nicht gefordert – sondern risikogerecht nach „domestic“ und „foreign“ differenziert. Der VDB verkennt nicht, dass die 4GWRL, wohl im Hinblick auf das europarechtliche Diskriminierungsverbot, in seiner derzeitigen Fassung keine Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen vorsieht. Der VDB regt diesbezüglich jedoch die Prüfung der Änderung der Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 im Rahmen von deren derzeit in Brüssel stattfindender Überarbeitung an. Eine Möglichkeit wäre hier auch die - ursprünglich von der Kommission vorgesehene – Betrachtung des gesamten EU-Raumes (Geltungsbereich der Richtlinie) als einheitlicher Rechtsraum und somit „domestic“ im Sinne der FATF, was die KOM mit der OECD-Arbeitsgruppe analog der SEPA-Regelung beim Geldtransfer (ein ZV-Raum) abstimmen könnte und sollte.

Zudem sollte noch klarer gemacht werden, dass allein die Feststellung der PEP-Eigenschaft keine erhöhte Sorgfaltspflicht ist und damit auch durch Dritte durchgeführt werden kann – hier sind die Verweise im Entwurf etwas missverständlich. In § 16 (1) sollte die Formulierung „... § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ... lauten (Ergänzung um die Tz. 4); insbesondere da diese Regelung gem. § 16 (5) auch über eine vertragliche Regelung mit einem Dritten möglich wäre.

Fazit:

Wir bitten Sie, die dargestellten Themen bei der weiteren Novellierung von GwG und KWG zu berücksichtigen und risikoangemessen sowie gemäß den internationalen Standards zu regeln.